

# Amtliche Bekanntmachung

## der Marktgemeinde Obergünzburg über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung „Wohnanlage Schloßfeldweg“

Der Marktgemeinderat Obergünzburg hat mit Empfehlung des Bauausschusses im Beschluss vom 04. Juli 2023 den Bebauungsplan mit Grünordnung „Wohnanlage Schloßfeldweg“ für die Flurstücke 1718/2, 1718/6, 1719/5, 143/22, 143/23, 143/25, sowie Teilflächen der Flurstücke 143/11, 1719/5, 1658/4, 143/25, 143/23, 143/22, 1716/3, 1717/9, sowie 1719/10 (siehe Lageplan), jeweils Gemarkung Obergünzburg, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan mit Grünordnung „Wohnanlage Schloßfeldweg“ liegt auf dem ehemaligen „Diplonagelände“ der Firma Gabler-Saliter Milchwerke. Für die Umsetzung des Vorhabens sollen die inzwischen brach gefallenen Industriegebäude rückgebaut werden. Eine Planung für Mehrgeschosswohnungsbau, hervorgegangen aus einem vorgeschalteten Investorenauswahlverfahren, liegt vor.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnung „Wohnanlage Schloßfeldweg“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Jahnweg 1, 87634 Obergünzburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten (oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der gemeindlichen Internetseite unter [www.oberguenzburg.de/rathaus/baugebietebekanntmachungen](http://www.oberguenzburg.de/rathaus/baugebietebekanntmachungen) zur Verfügung gestellt.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag zusätzlich	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

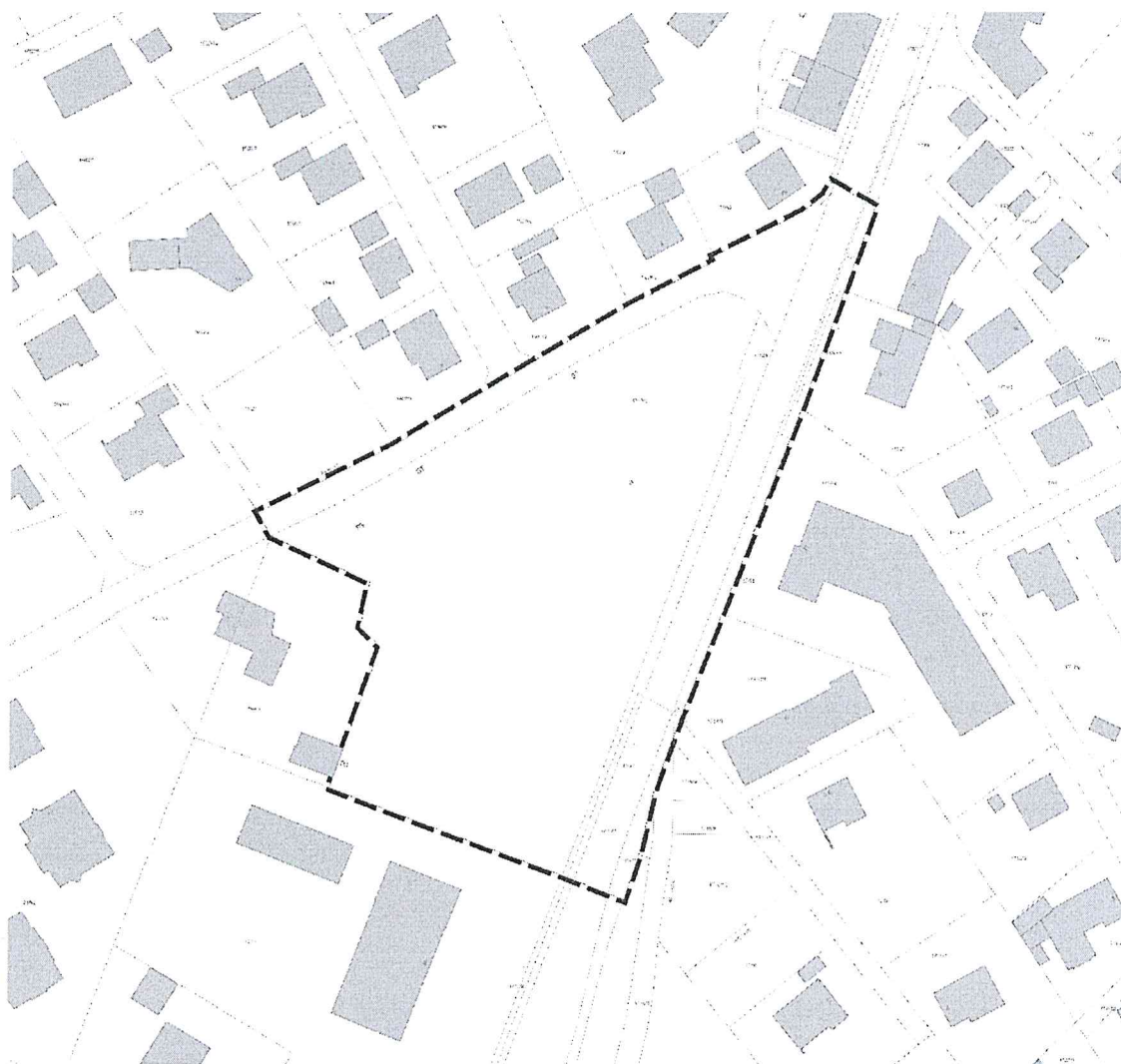
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44

Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan mit Abgrenzung Geltungsbereich. Genordet. Ohne Maßstab.

Obergünzburg, 18.07.2023

Lars Leveringhaus  
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 20. Juli 2023  
abgenommen am: 30. Aug. 2023